

Aktenzeichen:

10 RV 683/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 24. April 1959

In Sachen

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. April
1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 6. Mai 1958 wird aufgehoben und die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war im zweiten Weltkrieg Soldat. Auf seinen Versorgungsauftrag erkannte die Landesversicherungsanstalt Hessen - KB-Abteilung - in Fulda mit Bescheid vom 7. Juni 1950 "Erfrierung II. Grades beider Füße und operierte Blinddarmentzündung (geheilt)" als Folgen schädigender Einwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) an, lehnte aber die Anerkennung rheumatischer Veränderungen sowie eine Herz-erkrankung und die Gewährung einer Rente ab.

Die Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Fulda über, das den Beklagten mit Urteil vom 22. August 1955 verurteilte, als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen "Zustand nach akutem Muskelrheumatismus mit Herzbeteiligung ohne wesentliche Dauerschädigung". Das SG. begründete seine Entscheidung damit, daß nach einheitlicher Ansicht aller Gutachter ein Teil der bei dem Kläger vorhandenen Herzbeschwerden als Restzustand einer Herzmuskelerkrankung anzusehen sei, die durch den nachweislich Anfang des Jahres 1944 überstandenen Muskelrheumatismus verursacht sei.

Das Landessozialgericht (LSG.) hob auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 6. Mai 1958 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab. Wie das LSG. in der Urteilsbegründung ausführt, mag es zutreffen, daß der Kläger anlässlich seiner gelenkrheumatischen Beschwerden, wegen deren er auch ab Dezember 1943 mehrere Monate in Lazarettbehandlung war, an Herzbeschwerden gelitten hat. Befunde für eine Erkrankung seien z.Zt. nicht mehr festzustellen. Lediglich im EKG lägen Anzeichen für eine Reizleitungsstörung vor, die Dr. Hxxxxxx möglicherweise als Restzustand der im übrigen abgeheilten rheumatischen Muskelentzündung angesehen und Prof. Dr. Sxxxxxxx als Narbe einer 1944 überstandenen Myocarditis gewertet hat. Nach Wiedergabe der Stellungnahme dieser beiden Gutachter zu dem Gutachten des Prof. Dr.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Lxxx führt das LSG. anschließend aus: "Nach diesen ausführlichen und überzeugenden ärztlichen Feststellungen liegen heute Folgen einer etwa 1943/1944 durchgemachten Herzerkrankung nicht mehr vor". Die Anerkennung einer abgeheilten Erkrankung sei nach dem Recht der Kriegsopferversorgung nicht möglich, weil ein Anspruch auf Leistungen in diesem Fall nicht gegeben sei. Die Revision wurde vom LSG. nicht zugelassen.

Gegen dieses am 28. Mai 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13. Juni 1958, eingegangen beim Bundessozialgericht am 14. Juni 1958, Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er hat beantragt,

das Urteil des Hess. LSG. vom 6. Mai 1958 aufzuheben und nach dem Urteil des SG. zu erkennen.

Der Kläger rügt dem Sinne nach eine Verletzung des § 128 SGG. Das LSG. habe dadurch die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten, daß es den Gutachten Dr. Hxxxxxx und Prof. Dr. Sxxxxxxx entnommen habe, bei dem Kläger seien Folgen einer Herzerkrankung nicht mehr vorhanden. Aus den beiden Gutachten ergebe sich aber, daß Herzbeschwerden vorlägen, die mindestens teilweise auf eine rheumatische Herzmuskelentzündung zurückzuführen seien. Der Kläger sieht ferner einen Verfahrensmangel darin, daß "Teilwidersprüche der Gutachter nicht zur Einholung eines Obergutachtens geführt haben."

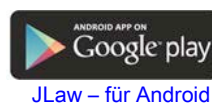
Der Beklagte hat beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da der Kläger einen Verfahrensmangel gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Der Angriff des Klägers gegen die Feststellung des LSG., daß beim Kläger Folgen einer 1943/1944 überstandenen Herzerkrankung nicht mehr vorhanden sind, mußte Erfolg haben. Die vom LSG. getroffene Feststellung läßt sich aus den ärztlichen Gutachten, auf die sich das LSG. beruft, nicht herleiten. Prof.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

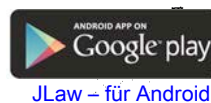
Dr. xxxxxxxx schließt in seinem Gutachten vom 12. Juni 1954 aus den Veränderungen im EKG. des Klägers, daß wahrscheinlich eine Narbe als Residuum einer 1944 durchgemachten Myocarditis besteht, und Dr. Hxxxxxx führt, nachdem er die Veränderungen im EKG. des Klägers als Rechtschenkelblock (Reizleitungsstörung) gedeutet hat, wörtlich aus: "Da mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß bei dem 1943 durchgemachten Gelenkrheumatismus das Herz infolge einer rheumatischen Herzmuskelentzündung mit beteiligt war, ist dieser Zustand möglicherweise als Restzustand der im übrigen ausgeheilten Herzmuskelerkrankung anzusehen". Beide Gutachter schlagen vor "Zustand nach Gelenkrheumatismus mit Herzbeteiligung ohne wesentliche Dauerschädigung" anzuerkennen. Es mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob mit dieser Bezeichnung ein krankhafter Zustand, dh. eine Gesundheitsstörung im Sinne des Gesetzes hinreichend genau bezeichnet ist, jedenfalls haben aber die Gutachter zum Ausdruck gebracht, daß noch ein krankhafter Körperzustand als Rest (Narbe, Reizleitungsstörung) der im Wehrdienst überstandenen Erkrankung beim Kläger besteht. Das LSG. hat daher den Gutachten eine Ansicht entnommen, die in ihm nicht enthalten ist, es hat damit die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung verletzt, wenn es auf Grund seiner irrigen Auffassung über den Inhalt der Gutachten die Feststellung getroffen hat, daß beim Kläger Folgen einer etwa 1943/1944 überstandenen Herzerkrankung nicht mehr bestehen (vgl. BSG. Bd. 4 S. 112 ff.).

Diesen Verfahrensmangel hat der Kläger gerügt. Damit ist die Revision des Klägers statthaft. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Kläger mit seinen Ausführungen über die erforderliche Einholung eines Obergutachtens noch einen anderen Verfahrensmangel (Verletzung der Sachaufklärungspflicht) gemäß den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügend gerügt hat.

Da der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel vorliegt, ist die Revision auch begründet, denn auf diesem Mangel beruht das angefochtene Urteil. Bei Verfahrensmängeln beruht das Urteil schon auf der verletzten Verfahrensvorschrift, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß bei Beachtung der Verfahrensvorschrift das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Urteil anders ausgefallen wäre. Das trifft im vorliegenden Fall zu, da das LSG. möglicherweise dann, wenn es den Inhalt der Gutachten fehlerfrei gewürdigt hätte, zu der Feststellung gekommen wäre, daß bei dem Kläger noch Gesundheitsstörungen als Folge von Einflüssen des Wehrdienstes bestehen, und in diesem Fall entsprechend entschieden hätte.

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da eine Feststellung über das Bestehen einer Gesundheitsstörung gegebenenfalls über die Art der *Gesundheitsstörung des Klägers* fehlt, nachdem die vom LSG. dazu getroffene Feststellung mit Erfolg angegriffen worden ist. Die Sache mußte daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Sollte das LSG. feststellen, daß bei dem Kläger eine auf Einflüssen des Wehrdienstes beruhende Gesundheitsstörung besteht, so wird es zu prüfen haben, ob mit den Worten "Zustand nach Muskelrheumatismus mit Herzbeteiligung" hinreichend genau festgestellt ist, daß eine Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) besteht (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)